Arbeitsvertrag für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Zwischen Institut für Sportmanagement

vertreten durch Prof. Enders

und Frau Manns

geboren am 30.10.1997

wird folgender Vertrag geschlossen: 1)

§ 1 Vertragsdauer

F	rau	Manns	wird	für	die	7eit	vom	15	03	20	19	his	31	07	20	110	۱
	ıau	Maili	wild	ıuı	uic	_ UIL	VOIII		\cdot		10	DIS	U I I		. – ບ		,

X	als wissenschaftliche Hilfskraft als studentische Hilfskraft
beim	Institut für Sportmanagement
	9
X	weiterbeschäftigt.

§ 2 Tätigkeit

- 1. a) Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten: ²) siehe Anlage
- 2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität zu übernehmen.
- 3. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die	Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen
	wöchentlich durchschnittlich Stunden.
	monatlich durchschnittlich Stunden.
X	nach Arbeitsanfall höchstens höchstens 40 Stunden monatlich

§ 4 Vergütung

- 1. Die Vergütung beträgt je Stunde **10,50** Euro. ⁴)
- 2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- 3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 15 Tagen gekündigt werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Regelungen

- 1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
- 2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf

	Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an,					
	vertreten durch					
3.	Ergänzende Nebenabreden:					
	§ 7					
	Sonstiges					
1.	Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.					
2.	Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.					
Ort	, Datum					
	(Arbeitgeber) (wissenschaftliche/studentische Hilfskraft)					

Anmerkungen:

- Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Stelle die Genehmigung des Vertrages vorbehalten hat.
- ²) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- Es sind höchstens 19 Stunden wöchentlich oder höchstens 86 Stunden monatlich zu vereinbaren.
- Auszufüllen bei Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. bei Bezahlung nach Arbeitsanfall.
- Auszufüllen bei Vereinbarung einer monatlichen Arbeitszeit.
- Auszufüllen, wenn in Anwendung des § 622 Abs. 5 BGB eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.